

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 172 (2006)

**Heft:** 5

**Vereinsnachrichten:** Die Seite des SOG-Vorstandes : Entwicklungsschritt 08/11

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Die Stossrichtung stimmt zwar, aber ...

Grundsätzlich unterstützt die SOG die Stossrichtung des Entwicklungsschrittes 08/11, aber mit grossem Vorbehalt, weil die Folgerichtigkeit dieses Schrittes nach wie vor nicht erwiesen ist. Als Konsequenz anerkennt die SOG die Notwendigkeit der Revision der Verordnung über die Armeeorganisation, macht jedoch inhaltlich verschiedene wichtige Änderungsvorschläge.

Ende Februar unterbreitete der Planungsstab der Armee interessierten Kreisen die Erläuterungen zur Revision der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (AO). Der Vorstand der SOG hat seine Stellungnahme Anfang April verabschiedet. Hier folgt eine Zusammenfassung. Die ganze Antwort ist unter [www.sog.ch](http://www.sog.ch) einsehbar.

### Die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen

Die SOG hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass der Entscheid zum Schritt 08/11 ohne ausreichende systematische sicherheitspolitische Diskussion erfolgte. Diese Auseinandersetzung blieb auch in der Zwischenzeit aus. Die Erläuterungen zur AO ersetzen sie nicht.

In den Erläuterungen wird der Entwicklungsschritt 08/11 in erster Linie damit begründet, dass sich die Armee auf die für die Gegenwart und absehbare Zukunft wahrscheinlichsten Bedrohungen und Gefahren ausrichten müsse. Im Zentrum der Überlegungen steht dabei die Bedrohung Terrorismus, die über Jahre hinweg auf einem permanent sehr hohen Niveau bleibt.

Fraglich sind die Schlüsse, die daraus gezogen werden. Begründet werden sie mit der gestiegenen Eintretenswahrscheinlichkeit eines Terroranschlages. Diese Aussage wird einige Zeilen weiter unten umgehend relativiert, wenn zum Terrorismus festgestellt wird, dass «die Korrektur nach oben nicht drastisch ist» und zum gewalttätigen Extremismus: «Der gewalttätige Extremismus ist in der Einschätzung seiner Auswirkungen auf die Schweiz eher nach unten zu korrigieren.»

Aus diesem Blickwinkel ist der Entwicklungsschritt 08/11 sicherheitspolitisch schwerlich zu verstehen. Zwar ist eine Kräfteverlagerung von der klassischen Verteidigung hin zur präventiven Raumsicherung im Grundsatz unbestritten. Auf der anderen Seite ist aus der Botschaft nicht ersichtlich, wie die verschiedenen Schnittstellen geregelt werden sollen und ob insgesamt oder bis zu welchem Grad das «pouvoir faire» erhalten bleibt. Für eine Grundsatzdiskussion wäre die Darstellung der «Konzeption der Raumsicherung» äusserst wichtig. Vor dem Hintergrund des USIS-Entscheidung fordert die SOG weiterhin, dass ein Konzept mit einer Strategie

zur inneren Sicherheit zu erarbeiten ist. Diesen Aspekt deckt der Entwicklungsschritt 08/11 nicht ab.

Die Kräfte, die ausschliesslich zur Verteidigung vorgesehen sind, könnten nach Ansicht des Bundesrates auf einen kleinen, militärisch noch vertretbaren Umfang reduziert werden, ohne die Sicherheit des Landes zu gefährden. Diese Reduktion der Verteidigung auf eine Kernkompetenz steht und fällt mit dem Aufwuchskonzept.

Die Konzeption zur Armee XXI geht von einem Aufwuchs aus, was ein Denken in sicherheits- und militärpolitischen Varianten bedingt. Wer sagt uns heute, in welche Richtung die Armee aufwachsen muss? Es könnte durchaus sein, dass eine andere Bedrohungsform gemäss ALB XXI – nicht nur eine *militärische Aggression* – einen Aufwuchs bedingt. Man denke zum Beispiel an *Natur- und technische Katastrophen*: War die Armee letztes Jahr wirklich bereit? Oder könnte bzw. müsste sie bereits aufgrund dieser Bedrohungsform aufwachsen? Es fehlen aber auch Überlegungen zur Fragestellung, ob und inwiefern trotz Reduktion der Verteidigungskräfte unser Land sich langfristig autonom verteidigen könnte. Diese Problematik blendet die Botschaft grundsätzlich aus.

Es muss sichergestellt sein, dass alle Kernkompetenzen der Armee zur Verteidigung erhalten und weiterentwickelt werden können, weil kaum genügend Zeit zur Verfügung stehen wird, um verlorene Kompetenzen wieder zu erwerben. Die Geschichte, aber auch künftige Bedrohungspotenziale, mahnen zu einem vorsichtigeren Handeln. Die SOG fordert eine Armee, die angemessen auf alle bekannten Bedrohungsformen ausgerichtet ist.

### Die Friedensförderung

Die SOG kann dem Ausbau der Friedensförderungskapazität im Grundsatz zustimmen. Die daraus resultierenden Mehrkosten von CHF 35 bis 40 Mio. sind mit Blick auf das Gesamtbudget der Armee vertretbar. Die SOG legt Wert darauf, dass für die Miliz die Freiwilligkeit für den Friedensförderungsdienst im Ausland unbedingt beizubehalten ist. Damit es nicht bei der reinen Absicht bleibt, die Kapazitäten aufzustocken, sind Anreize für die Freiwilligkeit zu schaffen. Wie dies geschehen

könnte, wird in den Erläuterungen ungenügend erklärt.

### Finanzielle Rahmenbedingungen

Das Kapitel über die finanziellen Rahmenbedingungen ist sehr knapp gehalten. Die SOG ist immer mehr davon überzeugt, dass die Finanzen und nicht die Bedrohung die schweizerische Sicherheitspolitik bestimmen, was der Satz bezeugt: «Die Armee ... muss in einer Zeit, da das Spektrum der Risiken breiter und diffuser geworden ist, die gleichen Aufträge mit weniger Mitteln erfüllen.»

Lange wurde das rasche Handeln primär mit dem unausweichlichen Finanzdruck begründet. Neu wird die Ausrichtung auf die veränderte Bedrohung in den Vordergrund gestellt. Dementsprechend lautet die Neuformulierung – die Finanzen betreffend – nur noch: «Schliesslich trägt der Entwicklungsschritt 08/11 dazu bei, die Sparvorgaben aus den Entlastungsprogrammen 03 und 04 zu erfüllen.»

Die SOG begrüsst grundsätzlich die Absicht des VBS, Betriebskosten zu Gunsten der Investitionen einzusparen. Allerdings gibt es hier eine untere Grenze, welche mit einem Finanzrahmen von mindestens CHF 4 Mia. p.a. zu Gunsten der Armee XXI erreicht ist. Kann diese Limite nicht garantiert werden, ist es Sache des Departements, die daraus folgenden, notwendigen politischen Entscheide durch eine engere Fassung der Armeeaufträge herbeizuführen. Diese Verantwortung muss zwingend vom Parlament und allenfalls vom Volk übernommen werden.

### Revisionsentwurf der AO

Der Entwurf der Verordnung sieht vor, nur noch von *Brigaden des Heeres* zu sprechen. Die SOG fordert jedoch, dass die bisherigen Bezeichnungen (Infanterie, Gebirgs- und Panzerbrigaden) und die Aufzählung der Brigaden bestehen bleiben. Der Verordnungstext ist in diesem Sinn zu korrigieren. Die vorgeschlagene offene Bezeichnung der Brigaden würde künftige Revisionen erübrigen und damit dem Parlament die Mitsprache bei der Armeeorganisation weit gehend entziehen. Damit ist die SOG nicht einverstanden. Die Benennung der Brigaden in der Grundstruktur beeinträchtigt die Einsatzgliederung insofern nicht, als die für einen Einsatz benötigten Bataillone flexibel zugeteilt werden können. Zur Anzahl Brigaden äussert sich die SOG nicht, da die Erläuterungen zu wenig Anhaltspunkte für eine seriöse Beurteilung geben.

### Fazit

Die SOG verbindet ihre grundsätzliche Zustimmung mit der Forderung, sowohl Erläuterungen wie auch Inhalt der AO-Revision vollständig zu überarbeiten. ■